

## **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ... über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO)**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ziel der Verordnung**

Ziel dieser Verordnung ist es, die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuern in der Steiermark zu regeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Brandbeschleuniger: jede brennbare Flüssigkeit der Gruppen A und B der Gefahrenklassen I und II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/ 1991 in der Fassung BGBl. II Nr. 351/2005, die einen Flammpunkt bis einschließlich 55 Grad Celsius aufweist;
2. Brauchtumsfeuer: ein Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen das ausschließlich mit trockenem biogenen Materialien beschickt wird. Als solche Feuer gelten:
  - a) Osterfeuer am Karsamstag;
  - b) Sonnenwendfeuer (21. Juni);
  - c) Feuer im Rahmen regionaler Bräuche, die das Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können.

### **§ 3**

#### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Die Entfachtung von Brauchtumsfeuer ist in der Steiermark – abgesehen von den in Abs. 2, 3 und 4 genannten Beschränkungen - zulässig.
- (2) Unzulässig ist die Entfachtung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Graz.
- (3) In nachstehenden Gemeinden darf jeweils nur ein Brauchtumsfeuer entfacht werden, das von den Gemeinden veranstaltet wird:
  1. Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Fernitz, Gabersdorf, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf, Kaindorf a.d.Sulm, Lang, Lebring Leibnitz, Mellach, Obergralla, Obervogau, Pirka, Raaba, St. Veit am Vogau, Seiersberg, Spielfeld, Straß, Tillmitsch, Unterprenstätten, Vogau, Wagna, Weitendorf, Werndorf, Wildon, Wundschuh und Zettling.
  2. Kurorte Aflenz, Altaussee, Bad Aussee, Bad Blumau, Bad Gams, Bad Gleichenberg, Bad Mitterndorf, Bad Radkersburg, Bad Waltersdorf, Fischbach, Gröbming-Mitterberg, Krakauhintermühlen, Krakaudorf, Krakauschatten, Laßnitzhöhe, Ramsau am Dachstein, St. Radegund b. Graz.
- (4) In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Z 2 IG-L-Maßnahmenverordnung 2008, LGBl. Nr.96/2007, liegen, dürfen ausschließlich Brauchtumsfeuer gem. § 2 Z 2 lit a und b entfacht werden.
- (5) Brauchtumsfeuer gem. Abs. 3 und § 2 Z 2 lit c sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

#### **§ 4 Sicherheitsvorkehrungen**

(1) Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, z.B. durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

(2) Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten und dadurch eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

(3) Bei Brauchtumsfeuer müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. 50 m zu Gebäuden;
2. 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen;
3. 100 m zu Energieversorgungsanlagen.

(4) Brauchtumsfeuer dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Das Feuer ist verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

#### **§ 5 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 8 Bundesluftreinhaltegesetz strafbar.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2011 in Kraft.

#### **§ 7 Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM<sub>10</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung 2008), LGBl. Nr. 96/2007, außer Kraft.